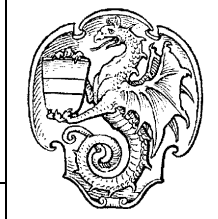


Amtliche Bekanntmachung

Markt

Wiesau



Wiesau, 27.06.25

Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Einzelfallanordnung für das Bürgerfest 2025

Die Verwaltungsgemeinschaft Wiesau erläßt als Behörde des Marktes Wiesau auf Grund des Art. 19 Abs. 5 und Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstraßrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Verordnungsgesetz – LStVG) i. d. F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 570), folgende

Anordnung:

1.) Geltungsbereich

- a) Diese Anordnung gilt für den Zeitraum von Freitag, 11.07.2025, 18.00 Uhr, bis Sonntag, 13.07.2025, 24.00 Uhr, anlässlich des Bürgerfestes in Wiesau.
- b) Der räumliche Geltungsbereich umfasst alle öffentlich zugänglichen Flächen, Plätze, Straßen und Wege innerhalb des markierten Bereiches, der sich aus der beigefügten Karte ergibt. Die Grenzen des Geltungsbereiches sind gestrichelt eingetragen.

2.) Verhalten während des Festes; Rettungswege

- a) Innerhalb des Geltungsbereiches hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Den erforderlichen Anordnungen der Polizei und der Mitglieder der Sicherheitswacht ist Folge zu leisten. Die Sicherheitswacht übt während der Dauer der Veranstaltung das Hausrecht im festgelegten Geltungsbereich aus.
- b) Alle Zugänge und Ausgänge zum Festgelände sind ständig frei zu halten.

3.) Verbote

Innerhalb des Geltungsbereiches ist es insbesondere untersagt:

- a) Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitzuführen;
- b) Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen;
- c) Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
- d) Bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;

Aushang Bekanntmachungstafel Rathaus Wiesau am _____ Abnahme am _____ bestätigt _____

- e) Alkoholische Getränke aller Art mitzubringen und zu konsumieren;
 - f) Nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene baulichen Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu übersteigen;
 - g) Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen.
- 4.) Der Ausschank und der Konsum von Alkohol sind nur innerhalb der vom Veranstalter gekennzeichneten Fläche erlaubt. Die Auflagen aus der Gestattung nach § 12 GastG sind einzuhalten.
- 5.) Die Ausgabe von Bier und Biermixgetränken sowie Alkohol jeglicher Art an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, sowie die Ausgabe von branntweinhaltigen Getränken, Schnaps und Mixgetränke daraus an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und die darin erwähnten Auflagen und Verbote wird hingewiesen.
- 6.) Nach Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen
- a) Ziffer 2 b Zu- und Ausgänge des Festgeländes oder Rettungswege verstellt;
 - b) Ziffer 3 a Waffen, Wurfgeschosse oder als solche verwendbaren Gegenstände mitführt;
 - c) Ziffer 3 b Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitführt;
 - d) Ziffer 3 c außerhalb von Toiletten seine Notdurft verrichtet;
 - e) Ziffer 3 d Bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt oder beklebt;
 - f) Ziffer 3 e alkoholische Getränke mitbringt oder außerhalb der genehmigten Flächen konsumiert;
 - g) Ziffer 3 f nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile besteigt oder übersteigt;
 - h) Ziffer 3 g Feuer entzündet oder leicht brennbare Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände mitführt oder abbrennt.
- 7.) Personen die gegen diese Anordnung verstoßen, können auch vom Veranstalter aus dem Geltungsbereich der Anordnung verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.

Markt Wiesau

gez.

Toni Dutz
Erster Bürgermeister

Geltungsbereich für die Allgemeinverfügung für das
Bürgerfest des Marktes Wiesau vom 11. Bis 13. Juli 2025

